

# UNI-gespräche



## **Soziale Gerechtigkeit**

Festrede von  
**Prof. Dr. Susanne Baer**

Jahresempfang | Bielefeld, 05.10.2012

BIELEFELDER UNIVERSITÄTSGESPRÄCHE UND VORTRÄGE 12

## Soziale Gerechtigkeit

Festrede von  
Prof. Dr. Susanne Baer

Jahresempfang | Bielefeld, 05.10.2012



## INHALT

■ <b>VORWORT</b>	
■ <b>SOZIALE GERECHTIGKEIT</b>	<b>06</b>
:: Menschenwürde	08
:: Selbstbestimmung, Teilhabe	11
:: Gleichheit, Gleichberechtigung	12
:: Rolle des Bundesverfassungsgerichts	13
■ <b>VITA</b>	<b>17</b>

## ■ **VORWORT**

Im Rahmen des Jahresempfangs der Universität Bielefeld am 5. Oktober 2012 hielt Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer einen vielbeachteten Festvortrag zum Thema „Soziale Gerechtigkeit“. Unmittelbar danach kamen zahlreiche Anfragen nach einer schriftlichen Fassung des Vortrags. Dankenswerterweise erklärte sich Frau Baer, die zwischen 2008 und 2011 auch Mitglied des Hochschulrats der Universität Bielefeld war, sofort bereit, ihr Manuskript für eine neue Ausgabe der *Bielefelder Universitätsgespräche und Vorträge* zur Verfügung zu stellen.

Nun können die damaligen Zuhörer anhand des Textes die Faszination, die von diesem auch rhetorisch brillanten Vortrag ausging, wiederaufleben lassen. Und alle anderen haben jetzt die Gelegenheit, sich ebenfalls intensiv mit Frau Baers beeindruckend scharfsinnigen und seinerzeit mit großem inneren Engagement vorgetragenen Thesen auseinanderzusetzen.

Ich wünsche allen Lesern viel Freude bei der Lektüre!



Rektor Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

## ■ SOZIALE GERECHTIGKEIT

Soziale Gerechtigkeit – das ist ein Klassiker, der erneut Aufmerksamkeit erhält und diese auch verdient hat. Das Begriffspaar figurierte in Deutschland in den letzten Jahren in kritischen Reaktionen auf offizielle Verlautbarungen wie beispielsweise den regelmäßig erscheinenden Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung<sup>1</sup>, war aber sonst nicht übermäßig populär. Doch taucht die „soziale Gerechtigkeit“ als Topos zunehmend wieder auf. Aktuelle Beispiele sind Aussagen wie jene der nordrhein-westfälischen Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, die mit höheren Steuern für wohlhabende Bundesbürger und einem entschiedenen Kampf gegen Steuerflucht „für mehr soziale Gerechtigkeit sorgen“ will<sup>2</sup>, „soziale Gerechtigkeit“ ist Motto des Aktionstags der IG Metall am 29. September 2012 und Gegenstand neuer Konzeptpapiere der Grünen wie auch der SPD. Die „soziale Gerechtigkeit“ ist zudem Gegenstand von Meinungsumfragen wie Infratest im September 2012, wo die CDU relativ schlechte Werte erhält, wogegen Bundesministerin von der Leyen eindrückliches Agenda-Setting betreibt. Sie leitet in der aktuellen Bundesregierung ein Ressort, das 1949 als Bundesministerium für Arbeit begann, dann 1957 ein Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde, 2002 von der Wirtschaft und der Arbeit getrennt nunmehr der Gesundheit unter dem Namen „Soziale Sicherung“ zugeschlagen wurde und seit 2005 wieder für Arbeit und Soziales da ist. Dies indiziert, wie sehr sich politische Thematisierungen ändern können, woran ein Nachdenken über soziale Gerechtigkeit gekoppelt wird und dass das Thema aktuell von Bedeutung ist.

Über soziale Gerechtigkeit will ich auch sprechen, weil es bei diesem Thema so besonders wichtig ist, sich wissenschaftlicher Aufklärung zu bedienen. Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit ist sehr anfällig für ideologisierte Engführungen, die von Schönfärberei bis zu Skandalisierung reichen, beide aber letztlich zur Bagatellisierung eines großen Themas beitragen, das ideologisch zum Schlagwort verkommt und so seine Tiefenschärfe verliert. Die Suche nach mehr führt in Universitäten, und gerade die Universität Bielefeld hat hier viel zu sagen. Zudem müssen wir uns heute beim Nachdenken über soziale Gerechtigkeit gegen einen allzu nationalen oder auch nur auf die Europäische Union fokussierten Blick lösen – und auch auf der Suche danach liegt insbesondere die Bielefelder Universität nahe, denn hier wird in zahlreichen Forschungsschwerpunkten zu Fragen sozialer Gerechtigkeit gearbeitet.

Gegen die nationale Verkürzung kann die Auseinandersetzung mit Globalität und Weltgesellschaft helfen, die in Bielefeld beheimatet ist. Einem globalen Blick – ob komparativ oder universalistisch motiviert – erschließt sich aktuell ein breites Spektrum: „Social Justice“ war der einigende Ruf einer Protestbewegung in Tel Aviv, die in den letzten Monaten durch die Stadt zog – ein Zelt auf dem Rothschild Boulevard zog einige Tausend junge Leute nach sich, die für erschwingliche Wohnungen und angemessene Lebensmittelpreise auf die Straße gingen. Was bedeutete der Ruf? Was macht ihn attraktiv für eine globale denkende, lokal handelnde Protestbewegung? Soziale Gerechtigkeit war auch der Auslöser der Arabellion in Ägypten. Der Impuls kam nicht etwa von Facebook und Twitter, also den technisch-medialen Formen der

Kommunikation. Vielmehr ging es in Ägypten ganz vorrangig um den Protest gegen fehlende Grundnahrungsmittel für Menschen in einem Land, in dem die Bevölkerung rapide angewachsen war und eine kleine Elite neuen Reichtum nicht umverteilt. Bedeutet soziale Gerechtigkeit in Ägypten nun aber dasselbe wie in Israel, und ist es mit den Vorstellungen vergleichbar, die in den USA in Debatten über das Gesundheitssystem eine Rolle spielen, oder in Deutschland in den Diskussionen über die Rente? Auch diese Beispiele zeigen: Soziale Gerechtigkeit ist zurück auf der Agenda, die soziale Frage ist im 21. Jahrhundert wieder aktuell, sie wird allerorten gestellt, mehr oder minder prominent, wirksam, dringlich.

Die Universität Bielefeld offeriert noch weitere Forschungsschwerpunkte, die dabei helfen können, das wissenschaftlich zu begreifen. So gibt es hier einen Sonderforschungsbereich, „Von Heterogenitäten zu Ungleichheiten“, mit einem Teilprojekt „Geschlechtsspezifische Chancendisparitäten im Erwerbsverlauf“. Das ist ein netter Titel. Ist er vielleicht zu nett? Ich habe bislang die umgekehrte Frage danach bevorzugt, wie sich Ungleichheiten in Heterogenitäten verwandeln lassen, also das Ungerechte der Diversität beseitigen lässt, also ungleiche Chancen nicht als disparat oder different, sondern als segregiert und diskriminierend untersucht. Beide Annäherungen thematisieren jedenfalls soziale Gerechtigkeit. Dies fügt sich in lange Traditionen der Geschlechterforschung und der feministischen Theorie, die ebenfalls in Bielefeld zuhause ist, im Interdisziplinären Institut für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF).

Daneben ist nicht zu vergessen, dass es an der Bielefelder Fakultät für Rechtswissenschaft seit 1989 nicht nur das Institut für Rechtstatsachenforschung und Rechtspolitik gibt, sondern auch das Institut für Arbeit und sozialen Schutz, in dem Forschung zu Rahmenbedingungen, Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats im 21. Jahrhundert und zu Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung beheimatet ist. Dort finden sich weitere Erkenntnisse zum Thema. „Soziale Gerechtigkeit“ ist also wissenschaftlich in Bielefeld sehr gut aufgehoben.

Ich will nun skizzieren, was heute aus der Sicht des Verfassungsrechts soziale Gerechtigkeit ausmacht – oder ausmachen sollte. Dabei will ich nicht nur darüber sprechen, dass der Sozialstaat im Grundgesetz verankert ist – Artikel 20 und Artikel 28 nennen ihn als Strukturprinzip in Bund und Ländern: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Bundesstaat (Art. 20 GG) beziehungsweise ein sozialer Rechtsstaat (Art. 28 GG). Vielmehr will ich mich auf drei normativ fundierende Maßstäbe konzentrieren, die aus der Perspektive des Grundgesetzes anzulegen sind, wenn soziale Gerechtigkeit zu schützen ist: Menschenwürde, Selbstbestimmung, Gleichheit.<sup>3</sup> Damit nehme ich verfassungstheoretisch eine zivilgesellschaftliche Perspektive ein, eine Sicht auf den Staat, die nicht etatistisch fixiert ist, sondern die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt stellt.

Es ist offensichtlich kein Zufall, dass diese Liste – Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit – mit den ersten drei Artikeln des Grundgesetzes harmoniert.<sup>4</sup> Sie harmoniert

<sup>3</sup> Sozialwissenschaftlich lässt sich das als Zielen auf Anerkennung, Partizipation und Umverteilung thematisieren; vgl. Ursula Degener, Beate Rosenzweig (Hrsg.), Die Neuverhandlung sozialer Gerechtigkeit: Feministische Analysen und Perspektiven, 2006, S. 14; instruktiv zu den sozialphilosophischen Kontroversen Nancy Fraser, Axel Honneth, Umverteilung oder Anerkennung? – Eine politisch-philosophische Kontroverse, 2003.

<sup>4</sup> Es lohnt sich, diese im Wortlaut zu lesen. Artikel 1: (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. ---- Artikel 2: (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. --- Artikel 3: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind

<sup>1</sup> Der Bericht erscheint unter dem Titel: Lebenslagen in Deutschland – Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung seit 2001 und wird im Auftrag des Deutschen Bundestages erstellt. Er geht auf einen Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zurück. Im Jahr 2012 konzentrierten sich Reaktionen auf Veränderungen am Text im Rahmen der interministeriellen Abstimmung. In der Sache wird kontrovers diskutiert, ob Armut „objektiv“, also auf Grundlage richtiger Daten und mit Blick auf angemessene Indikatoren dargestellt werde.

<sup>2</sup> Financial Times Deutschland, 12.09.2012.



allerdings auch mit den ersten drei Titeln der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>5</sup>. Diese drei Eckpfeiler – Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit – sind zudem die Trias der Menschenrechte, die heute auch weltweit Maßstäbe setzt.<sup>6</sup> Im Kern bedeutet das: Der Sozialstaat wird mit den Grundrechten konkret, und die Grundrechte werden im Sozialstaat dynamisch. Dies will ich genauer ausleuchten. Dann lässt sich etwas pointierter formulieren:

*Menschenwürde* – das bedeutet auch Solidarität.

*Selbstbestimmung* – das bedeutet auch Teilhabe.

*Gleichheit* – das bedeutet auch Vielfalt.

Das klingt doch wunderbar, oder? Ausgesprochen vielversprechend! Es ist eine ganz tolle Verfassung, die wir da haben! Und weil es so wunderbar klingt, ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten, etwas dazu zu sagen, wie diese Versprechen konkret beschaffen sind, also wer diese Grundrechte umsetzt, wer sie durchsetzen kann und was sie Wirklichkeit werden lässt. Es geht im Folgenden daher zunächst um Inhalte, sodann um Verfahren. Und es geht auch um das Bundesverfassungsgericht. Es ist als Institution ausweislich auch jüngster Meinungsumfragen sehr hoch im Kurs, wenn es um die Rettung des Guten, Schönen und Eigenen geht<sup>7</sup> – aber es wird damit auch allzu schnell institutionell überfordert, weshalb nicht nur im Sinne richterlicher Tugend, sondern auch institutionell Zurückhaltung geboten ist. Daher werde ich Sie ein wenig enttäuschen müssen, was Karlsruhe angeht – aber ich will Sie zugleich ermutigen, was Sie selbst betrifft, und dazu anregen, soziale Gerechtigkeit keinesfalls „Karlsruhe“ zu überlassen, sondern (weiter) selbst sehr ernst zu nehmen.

### Der erste Aspekt: die Menschenwürde – rechtlich gesicherte, sinnstiftende Solidarität

Mitte des 19. Jahrhunderts gelangte die „soziale Frage“ auf die öffentliche Tagesordnung. Vorher waren Armut und Ausgrenzung Fragen der *caritas*, der Fürsorge, in der Verantwortung der Familie oder ersatzweise der Kirchen. Angesichts verarmter Massen im Zuge der Industrialisierung übernahm dann der Staat immer mehr Verantwortung.<sup>8</sup> Heute zieht sich der Staat vielfach wieder

gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

<sup>5</sup> Die sogenannte Grundrechte-Charta wurde in einem Konvent unter Beteiligung von Parlamenten und auch der Zivilgesellschaft erarbeitet, in Nizza im Jahr 2000 feierlich proklamiert und ist über einen Verweis im Lissaboner Vertrag 2009 bindend geworden. Vgl. Jürgen Meyer (Hrsg.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Kommentar, 3. Auflage 2011. Die Bindungskraft der Charta ist umstritten. Vgl. dazu Peter M. Huber: Auslegung und Anwendung der Charta der Grundrechte, Neue Juristische Wochenschrift 2011, S. 2385–2390.

<sup>6</sup> Vgl. Susanne Baer, Dignity, Liberty, Equality: A Fundamental Rights Triangle of Constitutionalism, University of Toronto Law Journal 59 (2009), 417–468.

<sup>7</sup> Vgl. beispielsweise die ZEIT-online Studie zum Vertrauen in Institutionen, online unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2012-07/umfrage-institutionen-karlsruhe>.

<sup>8</sup> Staatliche Fürsorge war bereits Teil der französischen Verfassung von 1793 und figurierte als Fürsorge des paternalistisch-bevormundenden Staates in Preußen oder auch Bayern im 18. Jahrhundert, bis zur Bismarck'schen Sozialstaatlichkeit im 19. Jahrhundert und dem Sozialversicherungssystem im 20. Jahrhundert.

zurück. Entscheidend ist, dass dies kein Rückfall in die Zeit der Almosen sein kann. Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit zielt nicht auf Almosen, sondern es geht um Rechte. Menschen können – und sollten – fleißig spenden und stiften, also die heutigen Formen der Almosen vergeben. Aber soziale Gerechtigkeit bedeutet mehr. Es bedeutet, dass wir Existenz nicht durch gnädige Fürsorge sichern. Fürsorge kann sehr schnell in Bevormundung umschlagen – dann packen wir ein Päckchen mit Sachen, die Leute vielleicht gar nicht wollen, bieten warmes Essen nur, wenn Menschen dafür auch mit uns beten, ohne gläubig zu sein, verlangen Wohlverhalten, bevor es Geld gibt – und all dies sind Bedingungen, die letztlich bevormunden. Der moderne Rechtsstaat ist anders, denn er hält sich zwingend zurück. Soziale Gerechtigkeit bedeutet im Konstitutionalismus des Grundgesetzes, dass eingedenk der Würde jedes und jeder Einzelnen eine möglichst selbstbestimmte, chancengleiche Existenz über individuelle Rechtsansprüche zu sichern ist, letztlich in solidarischer Umverteilung bestimmter Güter. Auch wenn wir der Auffassung sind, dass sich Leute *echt dumm* verhalten, haben sie ein Recht auf menschenwürdige Existenz, ohne dass wir ihnen eine bestimmte Haltung, gar einen bestimmten Glauben oder auch eine bestimmte Lebensführung vorschreiben dürften. Fürsorge ist erst dann ein Recht und keine schlichte Hoffnung auf Gnade.

Der Sozialstaat ist hier eng mit dem demokratischen Rechtsstaat verknüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat daher in seiner Entscheidung von 2010 über die Arbeitslosenhilfe II (das sogenannte „Hartz IV“-Urteil) betont, dass der Gesetzgeber über existenzielle Bedarfe selbst entscheiden muss und diese Bedarfe nicht ins Belieben der Verwaltung stellen darf, sondern als Anspruch zu sichern hat.<sup>9</sup>

Dabei hat das Gericht die Menschenwürde in den Mittelpunkt gestellt. Diese zwingt den Staat, nicht nur die Subsistenz zu sichern, sondern eine sinnstiftende Existenz zu ermöglichen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2010 entschieden, dass es nicht nur um Nahrung und ein Dach über dem Kopf geht, also um die physischen Existenzbedarfe, sondern auch um das soziokulturelle Existenzminimum. Der Mensch des Grundgesetzes vegetiert nicht dahin und wird nicht abgespeist. Das gilt universal – die *Menschenwürde* ist unantastbar –, also auch für Flüchtlinge oder Menschen auf der Suche nach Asyl<sup>10</sup>, was das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 nochmals betonen musste. Dort heißt es in der Entscheidung zum Existenzminimum für Flüchtlinge: Die Menschenwürde ist unantastbar und auch migrationspolitisch nicht zu relativieren.<sup>11</sup>

Die verfassungsrechtliche Garantie des Existenzminimums zwingt darüber hinaus zu rechtsstaatlicher, also vor Gerichten durchsetzbarer Umverteilung von Wohlstand, also zu Solidarität. In der Europäischen Charta der Grundrechte der Europäischen Union gibt es – anders als in der älteren Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), aber ähnlich der mittlerweile revidierten Europäischen Sozialcharta (ESC)<sup>12</sup> des Europarates – ein

<sup>9</sup> BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, online unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de/Entscheidungen/BVerfGE) [Entscheidungen = BVerfGE [Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit Bandnummer und Seitenzahl]25, 175 (ALG II; 2010)].

<sup>10</sup> Der übliche Terminus „Asylbewerber“ suggeriert mit der semantischen Nähe zur „Bewerbung“ beispielsweise um einen Erwerbsarbeitsplatz, es handele sich hier um eine Option. Demgegenüber ist das Asyl eine Reaktion auf Notlagen, in denen Menschen gerade keine Wahl mehr haben.

<sup>11</sup> BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Absatz-Nr. 121.

<sup>12</sup> Es handelt sich um völkerrechtliche Verträge, die beide von der Bundesrepublik ratifiziert worden sind und daher nach Art. 25 GG als Gesetze gelten. Umfassende Informationen stellt das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) bereit, vgl. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/europarat/europaeische-sozialcharta.html>.





ganzes Kapitel „Solidarität“. Solidarität hat hier nicht nur die Bedeutung, etwas abgeben zu müssen. Vielmehr hat Solidarität einen doppelten Sinn: Wir teilen, weil und wenn andere in Not sind; und wir erwarten, dass alle die Mühen teilen, aus einer Not wieder heraus zu finden. Solidarität verlangt uns folglich etwas ab, aber sie verlangt auch von allen, nicht auf Trittbrettern zu fahren, und, was heute wichtiger sein mag, nicht auf Egoismen zu beharren, die im Wohlstand finanzierbar, aber nicht auf ewig garantiert sind. Das ist ein durchaus anspruchsvolles Konzept.

Aus der Perspektive des Grundgesetzes zielt soziale Gerechtigkeit also nicht einfach auf Menschen, sondern die Perspektive richtet sich auf Bürgerinnen und Bürger, und diese gehen nicht in einer Anrede verloren, sondern erlangen in einem anspruchsvollen Sinne *citizenship*, also den Status ziviler Bürgerschaft, ein Zustand des individuell berechtigten zivilgesellschaftlichen Miteinanders. In diesem Rahmen sind wir dafür verantwortlich, sowohl für uns selbst zu sorgen als auch für andere einzustehen.

Im Alltag ist „fordern und fördern“ die ebenfalls anspruchsvolle Formel, die diese solidarische Verantwortungsverteilung im Sozialstaat des Grundgesetzes zum Ausdruck bringen sollte.<sup>13</sup> Sie wird allerdings nicht selten gefährlich verkürzt. Manche meinen, es ginge da nur um die anderen, *die Hartz IV-er, die sich jetzt auch mal anstrengen sollten* – aber das greift zu kurz. Das Fordern trifft uns zunächst einmal selbst – in unserer Bereitschaft, andere zu fördern, eben solidarisch abzugeben, zu teilen, auch wenn wir selbst sparen müssen. Zudem assoziieren manche, es ginge vorrangig um das Fordern gegenüber anderen und um ein Fördern über die Köpfe der Betroffenen hinweg – und das greift zu kurz, weil Förderung eben nicht paternalistische Bevormundung bedeutet, sondern Hilfe zur Selbsthilfe, Ermächtigung zur Teilhabe, Unterstützung in einem ganz liberalen Sinne angesichts der Vielfalt dessen, was Menschen als sinnstiftendes Leben begreifen. „Fordern und fördern“ passt also nur dann zum ersten Eckpfeiler sozialer Gerechtigkeit, der Menschenwürde, wenn wir Individualität achten, wenn Hilfe nicht in Paternalismus umschlägt und wenn Forderungen nicht stereotyp überspannt werden.

Anders gesagt: Der Sozialstaat ist aus dieser Perspektive nur dann gerecht, wenn er Menschen ernst nimmt und ihnen etwas zutraut, aber auch dabei hilft, Hemmungen und Hürden zu überwinden, um tatsächlich etwas tun zu können. Das sind hier nicht nur abstrakte Floskeln, nicht nur große Worte, sondern das ist zwingendes (Verfassungs-) Recht: Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 entschieden, dass aus dem Bekenntnis zum Sozialstaat und aus dem Grundrecht der Menschenwürde die Verantwortung erwächst, niemanden zu vergessen, wenn es um ganz Grundlegendes geht: Nahrung, Heimat, Teilhabe, Kultur.<sup>14</sup> Im Jahr 2012 hat es hinzugefügt, dass bei der Umverteilung unseres Wohlstandes alle zu berücksichtigen sind, die hier leben, und zwar mit den tatsächlichen Bedarfen, die sie konkret haben: Der Gesetzgeber muss realitätsgerecht alle grundlegenden Bedürfnisse anerkennen und Menschen genug geben, damit diese erfüllt werden.<sup>15</sup> Hier handelt es sich, was die politische Reichweite angeht, um große Entscheidungen. Die Details der Ausgestaltung dessen, was verfassungsrechtlich im Grundsatz vorgegeben ist, bleiben auch danach umstritten – und sie bleiben so auch sinnvoll Gegenstand politischer Diskussionen. Ein Verfassungsgericht stellt nur Weichen, es zeigt Grenzen auf – und alles andere ist Aufgabe der Gesellschaft, die darüber in politischen Verfahren verhandelt. Ich werde darauf zurückkommen.

<sup>13</sup> Die Formel ist in den Sozialgesetzen verankert; §§ 1, 2 SGB II [Sozialgesetzbuch Zweites Buch].

<sup>14</sup> BVerfGE 125, 175 (ALG II; 2010) = BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz Nr. 135 (online).

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Absatz-Nr. 99–102 (online).

## Ein zweiter Aspekt: Selbstbestimmung, Teilhabe

Der zweite Eckpfeiler der Trias, die – ausgehend von den Grund- und Menschenrechten – soziale Gerechtigkeit ausmacht, ist die Freiheit, die Autonomie, die Selbstbestimmung. Was bedeutet das – und warum ist das so wichtig? Selbstbestimmung bedeutet vor allen Dingen Teilhabe. Wenn wir uns als soziale Wesen begreifen, als Menschen in Gemeinschaft mit anderen, dann ist Freiheit nur als sozial situierte Freiheit denkbar und lebbar, dann haben wir aneinander auf gewisse Weise immer teil. Allerdings gibt es auch beim Thema Freiheit und Selbstbestimmung zumindest zwei riskante Verkürzungen.

Erstens ist Selbstbestimmung keineswegs für alle schlicht gegeben und muss dann nur noch in den Details der Wohlstandsgesellschaft verhandelt werden. Selbstbestimmung bedeutet vielmehr, Menschen *tatsächlich die Möglichkeit zu geben*, am gesellschaftlichen Leben teil zu haben. Menschen benötigen Ressourcen, um Freiheit *tatsächlich* zu nutzen – und das ist nicht nur Geld, sondern auch Anerkennung.<sup>16</sup> Deshalb gehört nicht nur das Sozialversicherungsrecht oder das Rentenrecht, sondern es gehört auch das Recht gegen Diskriminierung und Ausgrenzung<sup>17</sup> zur Basis des sozialen Rechtsstaats.

Zweitens ist Selbstbestimmung nicht nur eine abstrakte Chance, frei zu entscheiden, bevorzugt am „freien“ Markt. Freies Entscheiden ist durch ausreichende Information und Durchsetzungsmacht bedingt. Deshalb gehört zu sozialer Gerechtigkeit nicht nur ein physisches Existenzminimum, sondern auch die soziale und kulturelle Teilhabe, einschließlich der Bildung, und zudem die Absicherung von Parität, also einem informationellen und grundsätzlich sozialen Gleichstand, wenn Menschen Verträge schließen. Es wäre eine nur scheinbare Freiheit, wenn die Rechtsordnung Verträge durchsetzen würde, die undurchsichtig waren und später den Ruin bedeuten. Menschen müssen (wie Parlamente und Regierungen!) wissen, was sie tun – also auch wissen, wie weit eine Bindung – gerade auch eine finanzielle Belastung oder ein Risiko (von Anleihen, von Schulden, von Bürgschaften) – reichen soll. In der Sprache des Bundesverfassungsgerichts: Wer einen Vertrag schließt, obwohl die Parität gestört ist, kann damit später nicht geknebelt werden<sup>18</sup>, oder etwas großzügiger gedacht: einen Vertrag, der unkalkulierbare Risiken beinhaltet, sollte man ohne Vorbehalt nicht schließen.<sup>19</sup>

Verträge sind allerdings die relativ sanfte Variante, in der ein eventuell tatsächlich vorhandener Zwang realisiert wird. Selbstbestimmung bedeutet sicherlich auch, vor weit weniger subtilen, oft gewalttätigen Ausbeutungsverhältnissen geschützt zu werden. Das sind Verhältnisse, in denen angebliche Freiheit dazu führt, dass Menschen genau diese verlieren. Dafür gibt es auch heute und auch in Deutschland zahlreiche Beispiele. So ist Arbeit tatsächlich Ausbeutung (nämlich das Ausnutzen einer existenziellen Not, oft auch einer diskriminierenden Struktur des

<sup>16</sup> Verfassungsrechtlich wird dies in mehreren Hinsichten diskutiert: als objektive Dimension der Grundrechte, als Teilhabedimension, als Anspruchsdimension oder Schutzpflicht. Methodisch stellt sich die weitere schwierige Frage, inwiefern und wie genau Verfassungsrecht an Empirie gebunden ist oder sein sollte.

<sup>17</sup> Dies sind bislang in Deutschland keine „Rechtsgebiete“. Daher beschränkt sich die Wahrnehmung oft auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das 2006 in Umsetzung von EU-Richtlinien verabschiedet wurde, obwohl Antidiskriminierungsrecht weit mehr Regelungen beinhaltet. Eine Zusammenstellung findet sich online unter <http://baer.rewi.hu-berlin.de> → Wissen → ADR\_Reader\_2010.

<sup>18</sup> Das Gericht hat mehrfach entschieden, dass eine „gestörte Parität“ keine Voraussetzung dafür bietet, vertragliche Abreden mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen. Vgl. BVerfGE 81, 242 (Handelsvertreter, 1990); 89, 214 <231 ff> (Bürgschaft, 1993); 103, 89 <100 ff.> (Ehevertrag, 2001). In der Fachliteratur ist diese Rechtsprechung weiterhin sehr umstritten.

<sup>19</sup> Darauf zielt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Europäischen Stabilitätsmechanismus; vgl. BVerfG, 2 BvR 1390/12 vom 12.9.2012, Absatz-Nr. 253 (online).



Arbeitsmarktes), wenn ein existenzsichernder Mindestlohn systematisch unterschritten wird, wenn Arbeitsschutz nicht mehr gilt oder wenn Unsicherheit dermaßen regiert, dass tatsächlich existenzielle Abhängigkeit gegeben ist, also Prekarisierung Platz greift.<sup>20</sup> Arbeit ist zudem erst recht Ausbeutung, wenn sie zur modernen Sklaverei wird: Menschenhandel ist eines der lukrativsten Geschäfte und damit eines der großen Probleme unserer Zeit. Tatsächlich ist das ganz überwiegend Sklavenhandel mit Mädchen und Frauen, die als „gekaufte Bräute“ nach Deutschland in Zwangsehen über Katalog, nicht selten mit Umtauschrecht, bestellt werden, die in den „Clubs“ arbeiten, an deren Anblick wir uns an den Ausfallstraßen der Städte so gewöhnt haben, die als Pornographie den „Kick“ in die Welt tragen (der für wen genau und auf wessen Kosten aufregend ist?), und die „schwarz“ arbeiten – was für ein treffender, die globale Ausbeutung postkolonialer Verhältnisse markierender Begriff!

Nun mögen Sie sich fragen, ob das hierher gehört, zu einer Festrede an einer Universität, und was das denn mit sozialer Gerechtigkeit zu tun hat. Die Antwort lautet: Wer das Soziale auf die Almosen reduziert, greift zu kurz. Und wer sich ausschließlich mit der Erwerbslosigkeit in sozialversicherten Verhältnissen befasst, tut dies auch. Wer die Augen vor der Ausbeutung verschließt, die auch in Deutschland leider nicht so selten wie gehofft ist, verliert Menschen aus den Augen – ausländische Staatsangehörige, Frauen, Kinder – und verwehrt den bereits Ausgegrenzten Teilhabe, weil diese Dinge „ein Sonderfall“ sind, *etwas ganz anderes, nicht mein Thema* ... Auch das wäre eine gefährliche Verkürzung.

Die Verkürzung hat in Fällen wie Prostitution oder Pornographie oder auch mit Blick auf Putzen und Pflege, also den zivileren Frauenjobs, noch weitere, komplizierte und tiefer verankerte Gründe: Je mehr etwas sexualisiert ist und je eher es als Privatsache gilt, desto schwerer ist es, das als Frage der Gerechtigkeit anzusprechen, und desto unwahrscheinlicher ist es, das adäquat zu bezahlen und sozial angemessen abzusichern.<sup>21</sup> Dazu kommt: Je mehr es um „die Anderen“ geht, desto schwerer fällt es, inklusiv zu bleiben, denn hier wirkt sich kulturell tief verwurzelte Diskriminierung aus, also die Mischung aus Verhalten und Vorurteilen, die Ausgrenzung bedingt, namentlich Rassismus und Sexismus. Dies ist dann auch der Verweis auf den dritten Eckpfeiler sozialer Gerechtigkeit: die Gleichheit, die Gleichberechtigung.

### Ein dritter Aspekt: die Gleichheit, die Gleichberechtigung

Die Trias sozialer Gerechtigkeit besteht aus Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit, aus Solidarität, Teilhabe und Gleichberechtigung. Da kennen sich an der Universität Bielefeld sehr viele sehr gut aus: Hier wird seit langem zu Vorurteilen geforscht, zu Ungleichheiten, zu Ausgrenzung und zu Diskriminierung. Zudem sollten sich in Sachen Diskriminierung alle gut auskennen, denn nicht nur Vorurteile hegen wir alle mehr oder minder intensiv, sondern wir stehen als Bürgerinnen und Bürger auch dafür, dass diese sich nicht als Strukturen der Ungleichheit manifestieren. Doch finden sich strukturelle oder systemische Ungleichheiten

<sup>20</sup> Prekarisierung ist ein Begriff aus der französischen Soziologie, der ökonomische und soziale Nachteile verbindet und als gestaltbaren Prozess thematisiert. Vgl. Robert Castel, Klaus Dörre (Hrsg.), *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts*, 2009.

<sup>21</sup> Mit dieser *ideologisierten* Trennung zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit befasst sich die feministische Forschung seit über 40 Jahren. Grundlegend dazu u.a. Susan Moller Okin, *Justice, Gender, and the Family*, 1989; Karin Hausen, *Die Polarisierung der 'Geschlechtscharaktere' – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*, in: Werner Conze (Hrsg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, 1976, S. 363–393.

überall – auch in Universitäten. Zwar ist die Universität Bielefeld auf diesem Gebiet relativ herausragend – also im heutigen wissenschaftspolitischen Duktus exzellent – unterwegs, denn die Arbeit zur Förderung von Frauen und für Chancengleichheit hat hier Tradition. Aber es ist auch noch viel zu tun. Wie in anderen Unternehmen und Einrichtungen gibt es Bereiche, in denen Chancengleichheit tatsächlich gelebt wird und wo Vielfalt folglich produktiv werden kann. Aber es gibt auch Bereiche, wo noch Aufgaben zu erledigen sind.

Den veröffentlichten Daten der Universität Bielefeld lässt sich nur teilweise entnehmen, wie hier derzeit die Geschlechterverhältnisse aussehen. Dies ist zudem nur ein Schritt auf dem etwas längeren Weg zu Vielfalt, die sich für Männer und Frauen eben nicht nur reduziert auf das (biologische) Geschlecht interessiert, sondern für Gender, also Geschlecht im Kontext weiterer sozialer Ungleichheitskategorien wie Alter, Krankheit und Behinderung, Lebensweise, Herkunft usw.<sup>22</sup> Was die Daten bislang zeigen: Es beginnen mehr Frauen als Männer mit dem Studium – und dabei ist die Erziehungswissenschaft für Männer (zu) wenig attraktiv und die Geschichte wie auch die Chemie könnten (und sollten) offensichtlich mehr Frauen anwerben. Was sich auch zeigt: Von 158 W-3 Professuren sind 129 Männer – das klingt ein bisschen einseitig und kann auch langweilig sein. Bei den W-2 Stellen, also den niedriger dotierten Positionen, ist das Verhältnis etwas besser, denn hier arbeiten zu zwei Dritteln Männer und zu einem Drittel Frauen. Auch das könnte also spannender sein, auch wenn es dort ein bisschen sparsamer zugeht ... und sind da zufällig mehr Frauen berufen worden als beim Spitzenpersonal? Die Analyse derart geschlechtsspezifischer Segregation fällt auch in ironischem Tonfall nicht angenehmer aus. Beim wissenschaftlichen Personal (auf Haushaltsstellen) sind Frauen und Männer ähnlich ungleich verteilt; es besteht also nur begrenzt Hoffnung, dass sich auch bei den Professuren ganz von allein bald etwas ändert. Beim nichtwissenschaftlichen Personal drehen sich die Verhältnisse dann um – dort arbeiten 369 Frauen und 124 Männer, was ein Blick auf die externalisierten Dienstleistungen (Putzen? Mensa?) vermutlich noch verschärfen würde. Es handelt sich also nicht nur um eine segmentierte Arbeitswelt, sondern pointierter und im Einklang mit der gender-kompetenten Soziologie der Arbeitswelt um segregierte Arbeitswelt.<sup>23</sup> *Aber Sie bemühen sich doch?* Das tun heute allerdings angeblich alle! In Bielefeld weiß ich zwar, dass es stimmt. Aber ich weiß natürlich auch, dass Sie sich steigern können...

### Zur Rolle des Bundesverfassungsgerichts

Bevor es nun irgendwie unbequem wird, will ich zu den normativen Eckpunkten sozialer Gerechtigkeit zurückkehren: Das Gebot sozialer Gerechtigkeit konkretisiert sich im Gleichheitssatz.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Dies ist heute Gegenstand der Gender Studien, die sich aus der Frauenforschung entwickelt haben. Vgl. Christina von Braun, Inge Stephan (Hrsg.): *Gender Studies: Eine Einführung*, 2006; Ruth Becker, Beate Kortendiek (Hrsg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, 2010, die Fachzeitschriften wie z.B. *Gender oder femina politica* und die Sammelbände zu Gender in einzelnen Disziplinen von Architektur über Medizin bis Zoologie.

<sup>23</sup> Vgl. Bettina Heintz u.a. (Hrsg.), *Ungleich unter Gleichen. Studien zur geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes*, 1997; Karin Gottschall: *Geschlechterverhältnis und Arbeitsmarktsegregation*, in: Regina Becker-Schmidt, Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.), *Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften*, 1995, S. 125–162.

<sup>24</sup> BVerfGE 33, 303 <334–335> (chancengleicher Hochschulzugang, NC-Urteil, 1972): Wörtlich heißt es: „Das liefe auf ein Missverständnis von Freiheit hinaus, bei dem verkannt würde, daß sich persönliche Freiheit auf die Dauer nicht losgelöst von Funktionsfähigkeit und Gleichgewicht des Ganzen verwirklichen lässt und daß ein unbegrenztes subjektives Anspruchsdenken auf Kosten der Allgemeinheit unvereinbar mit dem Sozialstaatsgedanken ist. Das Grundgesetz hat – wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt im Zusammenhang mit dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit hervorgehoben hat (vgl. BVerfGE 4, 7 [15]; 8, 274 [329]; 27, 344 [351]) – die Spannung Individuum – Gemeinschaft



Menschenwürde, und zwar auch als Solidarität, Freiheit auch in der Parität und Gleichheit als Recht gerade auch gegen Diskriminierung – das sind die Eckpfeiler des Konzepts. Dies sind in Deutschland folglich nicht rhetorische Floskeln – so wie andernorts zuweilen noch „die“ Frauenförderung<sup>25</sup> und öfter noch „diversity!“ Heute gilt: Der Sozialstaat wird mit den Grundrechten konkret, die Grundrechte werden im Sozialstaat dynamisch.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass mit dem Verfassungsrecht durchsetzbare Ansprüche garantiert werden und das Problem damit gelöst wäre. Es ist auch in Fragen der Euro-Rettung nicht so, dass „Karlsruhe das richten wird“ oder kann. Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist eine andere. Daher schließe ich mit einer Bemerkung zum Verfahren, also dazu, wer eigentlich die Verantwortung dafür trägt, dass soziale Gerechtigkeit keine Floskel ist, sondern konkrete Garantie. Das Bundesverfassungsgericht achtet darauf, dass unser Grundgesetz keine dekorative Verfassung leerer Worte ist – auch nicht beim Sozialstaatsprinzip und ohnehin nicht bei Rechtsstaat und Demokratie. Das Gericht hat die Aufgabe, ständig darauf zu achten, dass unser Grundgesetz gelebt werden kann – in demokratischen Entscheidungen, auch für Europa und in der Europäischen Union, in rechtsstaatlichen Verfahren auch des Sozialrechts und eingedenk der Grund- und Menschenrechte durchaus dynamisch auch zugunsten des Sozialstaates. Genau da liegt aber für die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit ein besonderes Problem. Sind denn auch sozial dynamisierte Rechte wirklich einklagbar, als Ansprüche? Kann also vom Bundesverfassungsgericht festgesetzt werden, wie hoch das Arbeitslosengeld sein sollte oder die Grundsicherung oder die Erstattung medizinischer Leistungen oder die Rente, wenn der Gesetzgeber das nicht oder nicht ordentlich macht?

Traditionell werden soziale Grundrechte in einem demokratischen Verfassungsstaat anders betrachtet als die „klassischen“ Grundrechte. Dann wird die Entwicklung der Menschenrechte in Generationen erzählt: die erste Generation der zivilen und politischen Freiheitsrechte, die zweite Generation der sozioökonomischen Gleichheitsrechte und die dritte Generation der kollektiven Rechte.<sup>26</sup> Die Freiheitsrechte werden als Rechte auf Freiheit von etwas gefasst, also von Unterdrückung, Enteignung oder Zensur, und sind damit negative Freiheitsrechte. Soziale Rechte zielen demgegenüber auf etwas, also auf Leistung, und sind damit positive Rechte, werden also ganz anders konzipiert. Doch ist das nicht zwingend. Es wäre sogar nicht die erste „große Erzählung“, die rekonstruiert werden müsste. Tatsächlich lassen sich negative von positiven Rechten nicht so klar trennen.

im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden; der Einzelne muss sich daher diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren vorsieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt. Diese Erwägungen beanspruchen erst recht im Bereich staatlicher Teilhabegewährung Geltung. Hier würde es dem Gebot sozialer Gerechtigkeit, das sich im Gleichheitssatz konkretisiert, geradezu zuwiderlaufen, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel unter Vernachlässigung anderer wichtiger Gemeinschaftsbelange bevorzugt einem privilegierten Teil der Bevölkerung zugute kommen zu lassen. Dem Gesetzgeber kann es daher nicht verwehrt sein, sich auch am vordringlichen Kräftebedarf für die verschiedenen Berufe zu orientieren, sofern es nicht gelingt, individuelle Nachfrage und gesamtgesellschaftlichen Bedarf durch das Mittel der Studienberatung in Deckung zu bringen.“

<sup>25</sup> Diskussionen kreisen häufig um „die Quote“, ohne genau zu klären, was eine solche besagt. Die meisten „Quotenregeln“ beinhalten Minimalvorgaben für die Präsenz bestimmter Menschen und einen Qualifikationsvorbehalt, denn sie finden keine Anwendung, wenn diese Menschen nicht genau dieselbe Qualifikation mitbringen wie jene, die bereits dominant vertreten sind. Förderregeln gegen Diskriminierung können daneben auch Anreize setzen, negative Sanktionen vorsehen usw. Einen Überblick gibt der Beitrag Susanne Baer, Geschlecht und Recht – zur rechtspolitischen Steuerung der Geschlechterverhältnisse, in: Michael Meuser, Claudia Neusüß (Hrsg.), Gender Mainstreaming, Konzepte – Handlungsfelder – Instrumente, 2004, S. 71–83; zur Kontroverse dies., Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrecht, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Positive Maßnahmen. Von Antidiskriminierungsrecht zu Diversity, 2010, S. 23–39. (online unter: [http://migration-boell.de/web/diversity/48\\_2635.asp](http://migration-boell.de/web/diversity/48_2635.asp))

<sup>26</sup> Diese Stufung geht zurück auf Karel Vasak, Human Rights: A Thirty-Year Struggle: the Sustained Efforts to give Force of Law to the Universal Declaration of Human Rights“, UNESCO Courier 30 (1977), 11.

So lässt sich die Geschichte der Grundrechte auch anders erzählen: Die erste Generation der Grund- und Menschenrechte war durchaus heterogen. Nicht nur Fürsorge wurde sehr früh auch in Verfassungen als Staatsaufgabe verankert, sondern auch soziale Grundrechte wurden beispielsweise in Mexiko bereits 1917 konstitutionalisiert<sup>27</sup>, sie fanden sich auch in Weimar<sup>28</sup>. Die zweite Welle der Grund- und Menschenrechte rollte nach 1945 im, so nennt es Lorraine Weinrib, „post war consensus“, dem großen Nachkriegskonsens, als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auf der Ebene der Vereinten Nationen 1948 soziale Grundrechte statuierte und diese 1966 in zwei Pakten zu zivilen und politischen neben sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechten, später auch noch in mehreren Konventionen gegen Diskriminierung – namentlich gegen Rassismus, Sexismus und Behinderung – ausdifferenzierte.<sup>29</sup> Zudem – und das scheint konzeptionell wichtiger – lassen sich gleiche Freiheitsrechte in Achtung vor der individuellen Würde – so statuiert sie das Grundgesetz – nur sichern, wenn diese Rechte nicht nur gegen etwas gerichtet sind, sondern auch positiv etwas garantieren. Beispielsweise ist das Recht auf Versammlungsfreiheit nur eine Floskel, wenn nicht auch der tatsächlich freie Zugang zu öffentlichen Räumen gewährleistet wird, um sich angstfrei auch kritisch äußern zu können. Auch das Recht auf freie Wahl von Arbeit und Ausbildung ist eine Floskel, wenn der Zugang zu Bildung und Ausbildung nicht tatsächlich eröffnet wird. Das Recht auf Selbstentfaltung bleibt ebenfalls inhaltsleer, wenn Menschen überhaupt nicht über die Voraussetzungen der Inanspruchnahme individueller Freiheit verfügen. Aus dieser Perspektive sind soziale Rechte im Sinne sozialer Grundrechte nichts kategorial anderes als die Freiheitsrechte, sondern eine Dimension derselben. Sehr deutlich wird dies bei der Freiheit des Zugangs zum Rechtsschutz, die Vielen nichts nutzt, wenn sie nicht auch ein Recht auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe haben.<sup>30</sup>

Das Problem liegt daher nicht darin, dass das Grundgesetz nicht auch eine soziale Dimension hätte. Es stellt sich vielmehr, weil die Verfassung soziale Sicherung dem Grunde nach garantiert, aber über die Höhe der Gesetzgeber entscheidet. Was konkret, was genau soziale Rechte beinhalten, müssen gewählte Abgeordnete in Parlamenten entscheiden (das ist übrigens der Gesetzgeber, nicht „der Staat“ oder „die Regierung“). Das Bundesverfassungsgericht erinnert den Gesetzgeber notfalls an diese Aufgabe. Es prüft auch, dass nicht evident zu wenig geschieht oder völlig intransparent und unsachlich kalkuliert wird.<sup>31</sup> Aber das Gericht kalkuliert nicht selbst.<sup>32</sup> Denn so wie Verfassungsgerichte keine Wirtschafts- und Finanzpolitik machen und machen sollten, so machen sie auch keine Sozialpolitik. Sie sorgen allerdings dafür, dass Sozialpolitik richtig – also fair, gerecht, demokratisch – gemacht wird.

Mehr wäre für den Konstitutionalismus gefährlich. Verfassungsgerichte werden strukturell überfordert, wenn sie soziale Grundrechte unmittelbar auch in bestimmter Höhe durchsetzen

<sup>27</sup> D.M. Davis, Socio-Economic Rights, in Michel Rosenfeld, Andras Sajó (eds.), Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law, 2012, pp. 1020–1035.

<sup>28</sup> Wichtiger ist wohl die Gründung der ILO 1919. Soziale Grundrechte finden sich dann später in der Verfassung der Sowjetunion 1936 und in Irland 1937.

<sup>29</sup> Umfangreiche Dokumentationen zu allen Menschenrechtspakten finden sich beim DIMR, vgl. [www.dimr.de](http://www.dimr.de).

<sup>30</sup> Das betont das Bundesverfassungsgericht seit langem, vgl. BVerfGE 81, 347 <356> m.w.N.; ständige Rechtsprechung. Das Beispiel findet sich auch in der rechtsphilosophischen Diskussion, vgl. Davis 2012, aaO, p.1025.

<sup>31</sup> Dies sind die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in den bereits erwähnten Entscheidungen von 2010 und 2012 zum Existenzminimum formuliert hat.

<sup>32</sup> Der berühmte Satz „iudex non calculat“ passt hier allerdings nur assoziativ. Eigentlich bezeichnet dies den in § 319 Abs. 1 ZPO verankerten Grundsatz, dass Berechnungen in einer gerichtlichen Entscheidung nicht an der Rechtskraft teilhaben und folglich geändert werden können.





sollten.<sup>33</sup> Sie müssten dann selbst ausrechnen, wie hoch die Grundsicherung konkret sein muss, wie viel Geld Flüchtlinge erhalten müssen, um ihre Existenz zu sichern, welches Medikament genau im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erstatten ist. Doch handelt es sich dabei nicht um schlichte Berechnungen, sondern um Berechnungen auf der Grundlage komplizierter Wertungen, die debattiert werden müssen und sich auch ändern können. Das gehört in öffentliche Debatten politischer Natur, die Entscheidung also in das Parlament. Verfassungsgerichte sind dann immer noch gefordert, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, dass es dabei fair und nachvollziehbar, also auch kritisierbar zugeht (verfassungsrechtlich formuliert: dass demokratische Verfahren eingehalten werden), und dass alle bei solchen Berechnungen berücksichtigt werden und niemand bei der Ausgestaltung bevormundet wird (verfassungsrechtlich: dass Grundrechte beachtet werden). Es gibt eine materielle Untergrenze; alles andere wird prozedural gesichert.<sup>34</sup> Soziale Gerechtigkeit ist insofern demokratische Daueraufgabe.

Daher ist nicht „Karlsruhe“ die Rettung oder Lösung oder Antwort, sondern das Bundesverfassungsgericht ist der Notnagel, wenn es ihn braucht. In erster Linie sind jedoch wir, sind Sie alle gefragt, als demokratische Gesellschaft. Die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit ist also nicht nur aktuell. Sie ist auch keine allein juristische Frage nur für das Verfassungsgericht. Es ist eine Frage an uns alle, für uns alle – zur Menschenwürde, zu tatsächlicher Freiheit, zu Gleichberechtigung.

## ■ VITA

Susanne Baer

Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. ist seit Februar 2010 als Richterin des Bundesverfassungsgerichts im Ersten Senat in Karlsruhe tätig. Sie hat eine Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin inne und ist Cook Global Law Professor der University of Michigan Law School in den USA. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind vergleichender Konstitutionalismus/ comparative constitutionalism, Menschenwürde und Gleichheitsrechte, Antidiskriminierungsrecht und feministische Rechtstheorie sowie interdisziplinäre Rechtsforschung. Sie hat sich u.a. in Kooperationsprojekten gegen häusliche Gewalt engagiert und an der HU das Law & Society Institut Berlin und eine Law Clinic gegründet.

Wichtige Veröffentlichungen sind: Rechtssoziologie (NOMOS 2011); Comparative Constitutionalism (mit Dorsen, Sajo, Rosenfeld, 2nd ed. West Publ. 2011); Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA (NOMOS 1995); „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht zwischen Obrigkeit und aktivierendem Staat (Mohr Siebeck 2006).

Wichtige Aufsätze sind: A closer look at law: human rights as multilevel sites of struggles over multidimensional equality, *Utrecht Law Review* Vol. 6, 2 (2010), 56–76; Dignity, Liberty, Equality: A Fundamental Rights Triangle of Constitutionalism, *University of Toronto Law Journal* 4 (2009) 417–468.

Zum Thema kurz: Religionsfreiheit und Gleichberechtigung, in: Bielefeldt u.a. (Hg.), *Jahrbuch Menschenrechte 2009* (2008), 105–115.

<sup>33</sup> Vgl. Cecile Fabre, *Constitutionalising Social Rights*, *Journal of Political Philosophy* 6 (1998), pp 263–284. S.a. Andreas Fischer-Lescano, Kolja Möller, *Der Kampf um globale soziale Rechte: Zart wäre das Größte*, 2012.

<sup>34</sup> Diskurstheoretisch begründet das Regina Kreide in *Degener/Rosenzweig 2006*, aaO.

Herausgeber der Reihe "Bielefelder Universitätsgespräche und Vorträge" ist die

**Universität Bielefeld**

**Referat für Kommunikation**

D-33615 Bielefeld, Universitätsstr. 25

Telefon: 0521. 106-41 45/46

Telefax: 0521. 106-29 64

E-Mail: [pressestelle@uni-bielefeld.de](mailto:pressestelle@uni-bielefeld.de)

**Redaktion**

Referat für Kommunikation

**Foto**

Bundesverfassungsgericht: Titelseite

Norma Langohr: Seite 3

**Gestaltung**

Peter Hoffmann

© Grafik | Design, Universität Bielefeld, 2013

**Druck**

Druck und Medienhaus

Hans Gieselmann GmbH & Co. KG

Mit freundlicher Unterstützung

**HANS GIESELMANN** DRUCK UND MEDIENHAUS